

Union. Die Empfehlungen der übergeordneten Organe stützen sich in der Regel auf eine Verallgemeinerung der Erfahrungen sowohl der gesamtstaatlichen als auch der örtlichen Leitung. Diese Methode muß jedoch auch in bezug auf die Funktionen und Befugnisse der entsprechenden Organe angewandt werden. Die Akte der staatlichen Organe enthalten selten Empfehlungen in „reiner Form“. Gewöhnlich sind sie mit irgendeiner konkreten Entscheidung verbunden sowie mit direkten Vorschriften und Rechtsnormen gekoppelt. Diese Praxis ist durchaus gesetzmäßig, denn sie bedeutet die Ausschöpfung der Mittel der staatlichen Leitung. Es ist auch möglich, daß das übergeordnete Organ zu einer bestimmten Frage keinen Normativakt erläßt, sondern den unteren Sowjets nur eine Empfehlung gibt.

Obleich die Methode der Empfehlungen bei der Leitung der örtlichen Sowjets ständig Praxis bleiben wird (unter anderem auch, um deren Aktivität zu fördern), darf ihre Bedeutung doch nicht überschätzt werden. Die häufige Anwendung der Empfehlungen bindet die Initiative der Sowjets. Abgesehen davon unterliegt die Masse der Empfehlungen, wie die Erfahrungen zeigen, ebenfalls dem „Trägheitsfaktor“, und es entstehen potentielle Möglichkeiten für unproduktive Wiederholungen. Zur Entfaltung der Initiative und Aktivität der Sowjets müssen daher weitere Stimuli geschaffen werden.

3. *Die Übertragung von Befugnissen* wird in der Literatur am häufigsten im Zusammenhang mit der „delegierten Gesetzgebung“ behandelt, die in der staatsrechtlichen Praxis der bürgerlichen Länder als juristisches Mittel zur Stärkung der exekutiven Macht, ihrer Herrschaft über das Parlament weite Verbreitung gefunden hat. Diese Seite des Problems geht jedoch über den Rahmen des vorliegenden Beitrags hinaus.

Was die zeitweilige Übertragung einzelner Befugnisse von einem staatlichen Organ auf ein anderes betrifft, so können solche Fälle in der sozialistischen staatlichen Praxis nicht kategorisch ausgeschaltet werden. Das operative Handeln und die Beweglichkeit der staatlichen Leitung können es mitunter notwendig machen (und die Praxis bestätigt dies), einzelne Befugnisse, die nicht den Hauptinhalt der Kompetenz des betreffenden Organs bilden, zeitweilig einem anderen zu übertragen. Im Prinzip ist die Bedeutung der Delegation allerdings sehr begrenzt. Am häufigsten begegnet man ihr in den Beziehungen der Leitungsorgane der Republiken untereinander und zu den Exekutivkomitees der Gebiets- und Regionssowjets. Weit seltener ist sie im System der örtlichen Sowjets anzutreffen. Als Delegation kann beispielsweise der Auftrag eines Gebiets- oder Regionssowjets an sein Exekutivkomitee betrachtet werden, einzelne Änderungen an den von diesem Sowjet zu beschließenden Volkswirtschafts- und Haushaltsplänen vorzunehmen (mit nachfolgender Bestätigung dieser Änderungen auf der Tagung des Sowjets). So kann es erforderlich sein, daß noch Änderungen der zentralen Planung in diesen Plänen zu berücksichtigen sind. Die entsprechenden Beschlüsse der Sowjets enthalten deshalb stets die Festlegung, daß die Exekutivkomitees berechtigt sind, solche Änderungen am Plan vorzunehmen, die sich aus Änderungen am Republikplan ergeben.

Dagegen kommt es in unserer Praxis nicht vor, daß Befugnisse von übergeordneten an untere Vertretungsorgane übertragen werden. Um so weniger kann es eine Übertragung von Befugnissen unterer Sowjets auf Sowjets der höheren Ebene oder ihre Organe geben. Die Übertragung von Befugnissen ist zugleich von der Erweiterung der Kompetenz des entsprechenden Organs zu unterscheiden. Bei der Übertragung einer Befugnis verliert das delegierende Organ nicht sein Entscheidungsrecht, denn eine Befugnis wird immer nur zeitweilig übertragen.